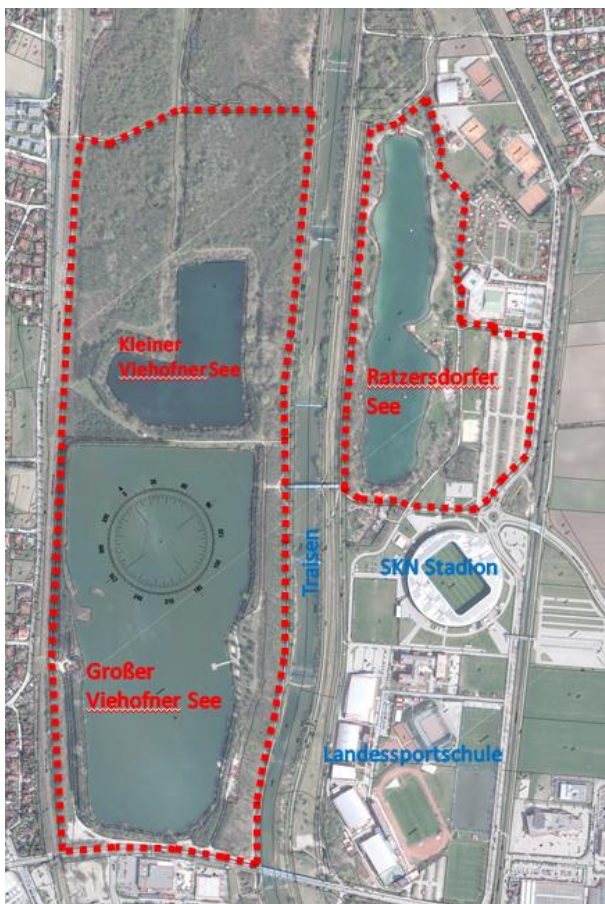


Der Gemeinderat der Stadt St.Pölten hat, in seiner Sitzung vom 24. September 2018, folgende Seenordnung beschlossen:



Viehofner- und Ratzersdorfer Seengebiet „Seenerlebnis“ SEENORDNUNG (Benützungsbedingungen und Benützungsordnung)



Das Seengebiet Viehofner- und Ratzersdorfer Seen ist im Eigentum der Stadt St.Pölten und wird der Bevölkerung als naturnahes Erholungsgebiet zur Verfügung gestellt.

Der Zielsetzung eines naturnahen Gebiets entspricht es, dass nicht möglichst viele, sondern möglichst wenige nur für die Menschen nützliche Adaptierungen, Anlagen und Einrichtungen vorgesehen werden.

Personen, denen das Seengebiet in dieser Hinsicht zu wenig Komfort bietet, werden gebeten die Parkanlagen bzw. die Freibäder von St.Pölten und Umgebung in Anspruch zu nehmen.

Da sich das Seengebiet - trotz der sparsamen Adaptierungen für die menschliche Nutzung - größter Beliebtheit erfreut, erscheint es notwendig die Bedingungen und Regeln für die Benützung des Gebiets festzulegen und Kund zu tun!

Warnhinweise:

Naturnahes Erholungsgebiet, Benützung ganzjährig auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung wegen Verletzung, Unfall, Beschädigung oder Verlust übernommen. Die Aufsicht über Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten.

Durch die Benützung des Erholungsgebiets wird kein Vertragsverhältnis mit der Eigentümerin begründet.

Auf folgende Gefahren wird besonders hingewiesen:

- Unbefestigte Wege, Rutsch- und Stolpergefahr! Keine abendlich-nächtliche Wegbeleuchtung! Kein Winterdienst auf unbefestigten Wegen!
- Naturnahe Teiche: Unbefestigte Ufer, steiniger Grund, Wasserpflanzen, Fische, Muscheln, Schlangen, Amphibien, Wasservögel etc.

- **Keine Bademeister! Wassertiefe bis 6m. Schwimmen und Baden auf eigene Verantwortung! Nichtschwimmer und ungeübte Schwimmer: Land- bzw. Uferbereiche nicht verlassen!**
 - **Wildtiere an Land, Wasservögel und große Fische können zur Revierverteidigung, zum Schutz der Jungen und bei Überraschung zum Angriff übergehen! Es gilt ein generelles Fütterungsverbot.**
 - **Bei Starkwind, Sturm und großer Schneelast Gefahr von Abstürzen und Baumumsturz!**
 - **Blitzeinschlag bei Gewitterwetterlage möglich! Aufenthalt im und auf dem Wasser bereits bei Gewitterannäherung lebensgefährlich! Keine speziellen Wetterwarnungen, eigene Aufmerksamkeit erforderlich.**
 - **Keine Kontrolle der winterlichen Seenvereisung! Betreten von Eisflächen auf eigene Gefahr!**
-

Zutrittsregeln:

Keine Kraftfahrzeuge! Nur Gehen, Laufen und Radfahren-im-Schritttempo erlaubt!

Ausgenommen: Zu- und Abfahrt zu ausgewiesenen Parkplätzen, Einsatzfahrzeuge und Betreuungsfahrzeuge im Auftrag der Stadt.

Zufahrten und Zugänge sind für Einsatzfahrzeuge ununterbrochen freizuhalten!

Zwischen eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang ist der Aufenthalt im Seengelände nicht gestattet!

Ausgenommen: Besuch der Gastronomiebetriebe, genehmigte Veranstaltungen, Einsatz- und Betreuungskräfte, Jagd, Fischer, Fischereiaufsicht.

Bei Starkwind und Sturm: Betreten, Radfahren und Baden verboten!

Schutzzonen:

Um der Natur genügend Raum und Ruhe zu gewähren gilt für folgende Zonen ein Betretungs-, Nutzungs- bzw. Badeverbot:

Gesamter nördlicher, „kleiner“ Viehofner See samt Uferbereichen.

Das Umrunden des Sees auf dem Wanderweg ist gestattet.

Westteil der Seefläche des großen Viehofner Sees (westlich der Bojenkette), samt Uferzone und südliches Seeufer.

Ausgenommen: Fischerei und Pflegemaßnahmen.

Wegen des Charakters als naturnahes Erholungsgebiet ist jegliches Lärmen, inkl. lauter Musik, verboten!

Ausgenommen: entsprechend bewilligte Veranstaltungen am Ostufer des Ratzersdorfer Sees.

Nutzungsregeln:

Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf andere Gäste, insbesondere im Hinblick auf deren Sicherheit. Es sind die üblichen Anstandsregeln zu beachten. Bestmögliche Schonung der Natur.

Feuermachen und Grillen:

Feuermachen und Grillen verboten, ausgenommen ausgewiesene Grillplätze.

Für die Benützung der Grillplätze gilt:

Zur Verfügung gestellte, ortsfeste Griller verwenden. Mitgebrachte Griller oder Feuerschalen dürfen nicht verwendet werden. Keine Feuerstellen am Boden erlaubt. Keine Gasflaschen in das Seengebiet mitbringen! Mitgebrachte Grillkohle oder mitgebrachtes Holz verwenden. Kein Holz aus dem Seengebiet sammeln oder schneiden!

Das Grillen von unzerlegten oder halbzerlegten Tieren, zum Beispiel Schafen, Ziegen oder Schweinen, ist verboten.

Den Grillplatz nicht überfüllen. Mehr als 20 Personen erfordern eine Voranmeldung!

In Trockenperioden und wegen Veranstaltungen, sowie wegen Instandsetzungs- und Pflegearbeiten können die Grillplätze vorübergehend gesperrt werden!

Zelten, Campieren:

Zelten, Campieren, Lagerbauten und Übernachten ausnahmslos verboten!

Abfall, Hygiene, Gewässerschutz:

Jede Verschmutzung des Seengeländes, jegliche Verunreinigung der Gewässer sowie jegliches Zurücklassen von mitgebrachten Gegenständen ist streng verboten! Abfälle sind in den aufgestellten Müllbehältern zu entsorgen!

Die Müllbehälter sind nur für die Freizeitnutzung des Geländes vorgesehen. Keine Haus- und Gewerbeabfallentsorgung!

Für die Notdurft sind ausnahmslos die vorhandenen WC-Anlagen aufzusuchen!

Kein Waschen von Fahrzeugen und dergleichen!

Boote:

Keine Segel- und Motorboote! Boote, Surfbretter und dergleichen sind täglich aus dem Seengebiet zu entfernen. Keine Lagerung über Nacht im Bereich des Seengeländes gestattet!

Ausgenommen: Boote von Einsatzorganisationen, Bootsverleih „Seedose“ und genehmigte Fischereiboote.

Wiesen, Liegewiesen und Wald:

Wiesenflächen dürfen betreten und zum Rasten und Spielen genutzt werden. Betreffend das Betreten und Nutzen von Waldflächen gilt das Forstgesetz.

Temporäre Absperrungen wegen Veranstaltungen, Pflegemaßnahmen und Regeneration müssen respektiert werden!

Das Westufer des Ratzersdorfer Sees ist in der Badesaison, von Anfang Mai bis Ende September, für FKK-NutzerInnen reserviert!

Ballspielen, z.B. Fußball und Volleyball, nur auf den Spielplätzen am Ratzersdorfer See, zwischen östlicher Liegewiese und Parkplatz, gestattet.

Hunde:

Es gilt das niederösterreichische Hundehaltergesetz.

Auf den Liegewiesen, am Ostufer großer Viehofner Sees und am Ost- und Westufer des Ratzersdorfer Sees, gilt in der Badesaison, von Anfang Mai bis Ende September, ein Hundeverbot!

Veranstaltungen, kommerzielle Aktivitäten:

Die Nutzung des Seengebiets ist nur für private Erholungszwecke gestattet.

Veranstaltungen im Seengebiet nur nach Voranmeldung und nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch das Veranstaltungsservice der Stadt St. Pölten.

Als Veranstaltung im Sinne dieser Benützungordnung gelten alle geplanten bzw. beworbenen Zusammentreffen von mehr als 20 Personen, unabhängig zu welchem Zweck und unabhängig ob für die Veranstaltung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist oder nicht. Für bestimmte Zwecke ist eine Sperre für den Publikumsbetrieb möglich.

Das Anbieten und der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken sind im Seengebiet untersagt.

Davon ausgenommen sind nur die im Seengebiet niedergelassenen Gastronomiebetriebe.

Darüber hinaus sind im Seengebiet alle Arten kommerzieller Betätigungen, Aufstellungen und Anbringungen untersagt, wie z.B. Werbung, Zettel und Flugblätter verteilen und das Anbieten von Dienstleistungen.

Aufsicht:

Den Anweisungen der Polizei und den Anweisungen von Aufsichtsorganen der Stadt und des Landes, sowie Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten!

Schwere Verstöße gegen Gesetze und diese Benützungsregeln werden zivil- bzw. (verwaltungs-) strafrechtlich verfolgt!

Ausnahmen von den angeführten Ge- und Verboten bedürfen der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Organ der Stadt St. Pölten.

Bei Notfällen und Gefahren die Einsatzorganisationen verständigen:

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144